



Kinderschutzrichtlinie

der Katholischen Jungschar Österreichs



Katholische Jungschar

Impressum

Textfassung und Redaktion: Bundesarbeitsgruppe Kinderschutz der KJSÖ bestehend aus Verena Korinek, Bettina Zelenak, Julia Klaban, Theresa Milesi, Sigrid Kickingereeder, Ute Mayrhofer, Waltraud Gugerbauer (bis Oktober 2018)

Layout: Barbara Weber, Otto Kromer, Matthias Kötter
Titelfoto: Shutterstock

Die Beschlussfassung des Kerndokuments erfolgte im Rahmen des Bundesleitungskreises im November 2018 und der hier vorliegenden aktualisierten Fassung am Bundesleitungskreis im November 2019.

Die Beschlussfassung der vertiefenden Kapiteln erfolgte durch den Bundesvorstand in den Jahren 2019 und 2020.

**Gefördert aus den Mitteln des
Bundesministeriums Arbeit, Familie und Jugend**

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

Inhalt

Kerndokument	5
1. Vorwort der Vorsitzenden	6
2. Präambel	7
3. Formen von Gewalt	9
4. Maßnahmen der Organisation zum Kinderschutz national und international	10
5. Krisenplan	15
6. Monitoring	17

Kerndokument

Beschlossen am Herbst-Bundesleitungskreis 2019 (9.11.2019)

1. Vorwort der Vorsitzenden



Die Katholische Jungschar Österreichs und Südtirols begleitet Kinder und Jugendliche in ihrer emotionalen, sozialen, kognitiven, physischen und auch spirituellen Entwicklung mit dem Blick auf Ganzheitlichkeit und die jeweiligen spezifischen Bedürfnisse und Lebensrealitäten.

Kinder und Jugendliche sind in ihrer Entwicklung jeweils einzigartig und erleben laufend persönliche Veränderungen. Wachstum, Lernen und Experimentieren stehen im Vordergrund. Dieser Lebensabschnitt birgt großes Potential sowohl für die weitere individuelle als auch für die gesellschaftliche Entwicklung.

In der Katholischen Jungschar sollen Kinder bestmöglich in ihrer individuellen Persönlichkeitsentwicklung unterstützt werden. Daher sind wir überzeugt, dass Kinder und Jugendliche in allen Lebensbereichen, die sie betreffen, stets einbezogen, gefragt, gehört und zum Handeln ermutigt werden sollen.

Um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zur Gänze zu verwirklichen, ist es unerlässlich, ihre menschliche Würde, ihre physische, psychische, moralische und emotionale Unversehrtheit und Entwicklung zu schützen und zu fördern, indem u. a. sämtliche Formen von Gewalt verhindert werden.

Mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie geht die Katholische Jungschar eine Selbstverpflichtung ein, Kinder vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen und entsprechende präventive Maßnahmen innerhalb der Organisation zu schaffen, um Jungschar als sicheren Ort für Kinder zu gewährleisten.

Stephanie Schebesch
Bundesvorsitzende der KJSÖ

2. Präambel

Ausgehend von unserem christlichen Selbstverständnis¹ und im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention² sehen wir alle dazu verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor allen Formen der Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung und Diskriminierung zu schützen. In diesem Sinne verpflichtet sich die Katholische Jungschar mit ihrer Kinderschutzrichtlinie, eine liebevolle und schützende Umgebung für Kinder und Jugendliche zu schaffen und gegen jede Form der Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen aktiv zu werden.

Die Katholische Jungschar sorgt dafür, dass Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die sowohl das Bewusstsein für die Thematik stärken als auch Prävention und Reaktion in Akutfällen ermöglichen. Damit einhergehende konkrete Maßnahmen werden auf allen Ebenen der Organisation umgesetzt.

Mit dieser Richtlinie wollen wir:

- ... die Strukturen und Arbeit der Katholischen Jungschar so gestalten, dass das Auftreten von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen verhindert wird.
- ... das Bewusstsein in der Organisation stärken, dass (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nur unterbunden werden kann, wenn auf allen Ebenen Maßnahmen gesetzt werden.
- ... alles im Rahmen unserer Möglichkeiten tun, damit haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen geeignete Rahmenbedingungen und Unterstützung vorfinden, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und die kindliche Entwicklung und Mitbestimmung zu fördern.
- ... gewährleisten, dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in einem klaren Rahmen arbeiten und so vor falschen Anschuldigungen geschützt werden.
- ... mögliche Täter/innen aus der Organisation fernhalten.
- ... das Wissen von Kindern und Jugendlichen um ihre Rechte stärken und sie als selbstbestimmte Individuen unterstützen.
- ... unsere internationalen Projektpartner/innen dabei unterstützen, kindersichere Strukturen zu stärken bzw. zu entwickeln.

Wen wollen wir schützen:

Diese Richtlinie möchte den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren verwirklichen, unabhängig von ihrer Herkunft, den Traditionen, kulturellen Gegebenheiten, ihrer Religion, ihrem Geschlecht, ihren körperlichen und kognitiven Fähigkeiten. In der Inlandsarbeit der Katholischen Jungschar sind dies vor allem Jungscharkinder, Ministrant/innen, Sternsinger/innen, Gruppenleiter/innen und andere Kinder und Jugendliche im Umfeld der Pfarren und der Jungschar. In der durch die Sternsingeraktion unterstützten Projektzusammenarbeit sind dies Kinder und Jugendliche als Projektzielgruppe wie auch Kinder und Jugendliche im Umfeld aller Partner/innenprojekte³.

¹ Im Pastoralen Selbstverständnis der Katholischen Jungschar, das 1996 verfasst wurde, sind unsere Haltungen, wie wir mit Kindern und Jugendlichen tun, niedergeschrieben.

² UN Konvention über die Rechte des Kindes. https://www.familienberatung.gv.at/fileadmin/familienberatung/documents/Die_Rechte_von_Kindern_und_Jugendlichen_25_Jahre_KRK.PDF

³ Ausgenommen sind beispielsweise jene Projekte, die rein wissenschaftlich arbeiten und keine Forschungsarbeiten vor Ort vornehmen.

Wer trägt dazu bei:

Alle, die mit Kindern und Jugendlichen in der Jungschar und in den Pfarren zu tun haben sowie Mitarbeiter/innen auf der Diözesan- und Bundesebene sind aufgerufen, zum Schutz dieser Kinder und Jugendlichen beizutragen. Dies sind haupt- und ehrenamtlich Tätige, seien sie punktuell oder langfristig in Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen, Lai/innen, Geistliche und Personen, die sich direkt mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen, ebenso wie Menschen, die im Umfeld administrativ oder wirtschaftlich tätig sind⁴, sowie Partnerorganisationen, mit denen wir zusammenarbeiten und die wir unterstützen, wie beispielsweise Projektpartner/innen der Dreikönigsaktion.

Unsere Richtlinie basiert auf:

- der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen“ der Österreichischen Bischofskonferenz⁵, welche mit der vorliegenden Kinderschutzrichtlinie umgesetzt werden soll.
- Leitbild, pastoralem Selbstverständnis, Visionen, Werten und Strategien der Katholischen Jungschar⁶
- den Positionspapieren der Katholischen Jungschar Österreichs
- der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen⁷ und den Kinderschutz-Standards der Keeping Children Safe Coalition⁸
- Erfahrungen aus der Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen
- Erfahrungen von internationalen Partner/innen, die schon langfristig Kinderschutz in ihrer Arbeit umsetzen
- wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Thema Kinderschutz

⁴ Als Beispiel für hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Umfeld seien Köch/innen auf Sommerlagern, Messner/innen, Gebäude- und Gartenbetreuer/innen genannt, als Beispiele für hauptamtliche Mitarbeiter/innen sind das Pfarrsekretär/innen oder Hausmeister/innen.

⁵ Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe. Wien 2016; https://www.ombudsstellen.at/dl/sNnrJKJKomkKoJqx4KJK/Rahmenordnung_2016_web.pdf

⁶ Leitbild der Katholischen Jungschar Österreichs. <https://www.jungschar.at/ueber-uns/leitbild>; <https://www.jungschar.at/ueber-uns/pastorales-selbstverstaendnis>

⁷ UN Konvention über die Rechte des Kindes. https://www.familienberatung.gv.at/fileadmin/familienberatung/documents/Die_Rechte_von_Kindern_und_Jugendlichen_25_Jahre_KRK.PDF

⁸ Kinderschutz-Standards der Keeping Children Safe Coalition. <https://www.keepingchildrensafe.org.uk/how-we-keep-children-safe/accountability/accountability>

3. Formen von Gewalt

Wir haben folgende Formen von Gewalt im Blick, deren Definition im Vertiefenden Kapitel 1 zu finden ist:

- Physische Gewalt (körperliche Gewalt)
- Psychische Gewalt (inklusive geistlichen Machtmissbrauchs)
- Sexualisierte Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Institutionelle Gewalt
- Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Gewalt in digitalen Medien

Wie kommt es zu sexualisierter Gewalt?⁹

Die Erläuterung sexualisierter Gewalt bekommt in dieser Kinderschutzrichtlinie einen besonderen Stellenwert, weil diese Form der Gewalt zum einen nicht unabsichtlich passiert und meist geplant ist, zum anderen weil Kinderorganisationen von Tätern und Täterinnen dazu benutzt werden, in Kontakt mit Kindern zu kommen.

Unabhängig von der sexuellen Orientierung und dem Geschlecht kommen Täterinnen und Täter aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Kulturen, sie leben in einer Beziehung oder sind alleinstehend.

Die Täter und Täterinnen sexualisierter Gewalt sind den Opfern meist bekannt. Der überwiegende Teil der Täter/innen kommt aus dem Familien- und Bekanntenkreis oder dem sozialen Nahraum. Täter/innen sind nicht leicht zu erkennen, manche können den Eindruck großer Kompetenz im Umgang mit Kindern erwecken.

Meistens üben Täter/innen sexualisierte Gewalt an mehreren Opfern oder über einen längeren Zeitraum aus. Täter/innen beobachten die Kinder sehr genau, bevor sie Gewalthandlungen setzen. Mit Geschenken und Ausflügen bekommt das Kind oftmals eine Sonderstellung bei dem/der Täter/in.

Stattgefundene Handlungen werden zu einem gemeinsamen Geheimnis erklärt. Das Kind soll schweigen, indem es massiv unter Druck gesetzt wird (durch Drohungen, Bestrafungen oder auch durch vermehrte Geschenke) und die Verantwortung für die Übergriffe wird dem Kind übertragen. Täter/innen wenden Manipulationsstrategien an, die die Kinder in einer Verwirrung über die große Zuneigung und die Gewalthandlung hinterlassen. Die Scham über das Erlebte und die einhergehende psychische Gewalt machen es für sie schwer, sich dazu zu äußern. Ausgeprägte Verhaltensänderungen von Kindern sind meist ein Hinweis auf Probleme oder besonders belastende Situationen im Leben der Kinder. Sexuelle Gewalt ist eine der möglichen Ursachen dafür.

Zwischen dem ersten Verdacht und der tatsächlichen Aufdeckung nützen Täter/innen oft ihre Macht und verstärken ihre Strategien, Druck auszuüben und die Umgebung zu manipulieren, damit eher ihnen als dem Kind geglaubt wird. Das Aufdecken der Situation stellt für das Kind eine enorme Belastung dar, die eine Re-Traumatisierung auslösen kann.

⁹ Vgl. Verein Selbstlaut: Handlung, Spiel und Räume. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Wien. 2009. S. 31; Enders, Ursula: Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Kiepenheuer & Witsch. Köln. 2012. S. 63 ff.

4. Maßnahmen der Organisation zum Kinderschutz national und international

4.1 Maßnahmen für Mitarbeitende in Österreich

Kinderschutz gelingt mit gut ausgebildeten und gestärkten Mitarbeiter/innen.

Die Katholische Jungschar gestaltet ihre eigenen Strukturen so, dass eine wirksame Auseinandersetzung aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden mit dem Thema Kinderschutz möglich ist und fordert die Bischöfe Österreichs und Südtirols auf, die Jungschar mit den dafür erforderlichen Ressourcen auszustatten.

Die hier angeführten Schritte zur Dokumentation von Maßnahmen dienen dem Schutz aller Mitarbeitenden.

4.1.1 Hauptamtliche Mitarbeit

Für alle Mitarbeitenden mit Dienstverhältnis in der KJSÖ bzw. der Jungschar in den Diözesen sowie für alle Mitarbeiter/innen auf Pfarrebene gilt ohne Ausnahme die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz (Stand 2016)¹⁰.

Die Jungschar-Diözesanbüros (Jungschar-Diözesanleitungen) erarbeiten mit ihren Personalabteilungen die notwendigen Schritte für sichere Einstellungsverfahren.

Vor Dienstantritt ist entweder die Verpflichtungserklärung aus der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ oder die Verpflichtungserklärung aus dem Vertiefenden Kapitel der vorliegenden Richtlinie zu unterschreiben sowie eine „erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzulegen.

Im Dienstvertrag finden sich Elemente, die auf die Rahmenordnung, die vorliegende Kinderschutzrichtlinie und weitere präventive Maßnahmen der Organisation hinweisen.

Im ersten Dienstjahr ist eine Schulung im Mindestausmaß von einem Tag zum Thema Prävention zu besuchen.

4.1.2 Ehrenamtliche Mitarbeit

In Zusammenarbeit der Jungschar-Diözesanleitung mit der jeweiligen diözesanen Stabsstelle für Gewaltprävention werden Standards für ehrenamtliche Jungscharmitarbeitende festgelegt, die je nach Dauer und Intensität der Engagements¹¹ unterschiedlich gestaltet werden.

¹⁰ Die Wahrheit wird euch frei machen. Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Zweite, überarbeitete und ergänzte Ausgabe. Wien 2016; <https://www.ombudsstellen.at/rahmenordnung/rahmenordnung-neu>

¹¹ Als kurzfristige/r ehrenamtliche/r Mitarbeitende/r gilt hier, wer punktuell bei Einzelveranstaltungen - beispielsweise bei einem Fest oder Geländespiel mitwirkt oder beim Sternsingen Gruppen begleitet, auch wenn dies wiederholt vorkommt. Jede ehrenamtliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum sowie jedes Mitwirken bei einer Veranstaltung mit Übernachtung gilt hier als längerfristige ehrenamtliche Tätigkeit.

Für Personen, die sich kurzfristig¹² ehrenamtlich innerhalb der Jungschar betätigen, werden folgende Standards angestrebt:

- Alle kurzfristig ehrenamtlich Tätigen bekommen von der für das jeweilige Projekt verantwortlichen Person eine Informationsbroschüre, die auch auf Weiterbildungsmöglichkeiten hinweist, und bestätigen den Erhalt idealerweise schriftlich. Die Hauptverantwortung dafür liegt beim Pfarrer oder anderen hauptamtlich tätigen Personen¹³, welche auch schriftlich bestätigen, dass die Broschüren weitergegeben wurden.
- Darüber hinaus werden sie explizit auf Weiterbildungsmöglichkeiten über Gewaltschutz, die auf den Websites der Katholischen Jungschar zu finden sind, hingewiesen.

Die Bestätigungen/Dokumentationen werden in der Pfarre aufbewahrt und auf Nachfrage der Diözesanjungschar vorgewiesen.

Die hier angeführten Maßnahmen dienen auch dazu, Grundinformationen zu Gewaltprävention und Ansprechstellen für Verdachtsfälle in einem weiten Personenkreis bekannt zu machen.

Für Personen, die sich längerfristig¹⁴ ehrenamtlich innerhalb der Jungschar betätigen, werden folgende Standards angestrebt:

- In den ersten fünf Jahren der Umsetzung nehmen zumindest zwei Personen aus jeder Gruppenleiter/innenrunde an einer Schulung im Mindestumfang von vier Stunden teil und übernehmen die Verantwortung, sich gemeinsam mit dem restlichen Team mit Kinderschutz zu befassen. Ziel ist es, dass sich pro Team in der Pfarre (Ministrant/innen, Kinderliturgie, ...) mindestens zwei geschulte Personen aktiv mit Kinderschutz auseinandersetzen.
- Zehn Jahre nach Einführung der Kinderschutzrichtlinie haben alle langfristig ehrenamtlich Tätigen eine Schulung zum Thema Kinderschutz besucht. Ab diesem Zeitpunkt besuchen alle langfristig Tätigen innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit eine Kinderschutz-Weiterbildung.
- Alle Gruppenleiter/innen unterzeichnen die Verpflichtungserklärung der Rahmenordnung "Die Wahrheit wird euch frei machen" oder die Verpflichtungserklärung aus dem vertiefenden Kapitel der vorliegenden Richtlinie.
- Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Kinderschutzrichtlinie ist es etablierter Standard, dass alle Gruppenleiter/innen eine "erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge" vorlegen. Die Kosten für die Ausstellung¹⁵ sollten von der Pfarre übernommen werden.

Schulungsbestätigungen, Verpflichtungserklärungen und Bestätigungen über die Vorlage der erweiterten Strafregisterbescheinigung werden in der Pfarre aufbewahrt und auf Nachfrage der Diözese vorgewiesen.

¹² Siehe Fußnote 11.

¹³ Pastoralassistent/innen, Sekretariat, Pfarrassistent/innen, ...

¹⁴ Als kurzfristige/r ehrenamtliche/r Mitarbeitende/r gilt hier, wer punktuell bei Einzelveranstaltungen - beispielsweise bei einem Fest oder Geländespiel mitwirkt oder beim Sternsingen Gruppen begleitet, auch wenn dies wiederholt vorkommt. Jede ehrenamtliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum sowie jedes Mitwirken bei einer Veranstaltung mit Übernachtung gilt hier als längerfristige ehrenamtliche Tätigkeit.

¹⁵ In vielen Gemeinden oder Magistratsämtern wird ein reduzierter Kostensatz von 2,10 € (statt 16,40 €) für ehrenamtliche Tätigkeiten verlangt. Es besteht die Möglichkeit, die Gemeinde um eine Kostenreduktion zu ersuchen.

Für alle ehrenamtlichen Mitglieder der leitenden Gremien auf Diözesanebene und auf Bundesebene gilt folgendes:

- Alle ehrenamtlichen Mitglieder der leitenden Gremien müssen innerhalb des ersten Tätigkeitsjahres eine mindestens eintägige Schulung zum Thema Kinderschutz besuchen, die entweder von der Katholischen Jungschar oder von der diözesanen Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention oder von einer entsprechenden Fachorganisation angeboten wird.
- Sie unterzeichnen die Verpflichtungserklärung aus der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird Euch frei machen“ oder die Verpflichtungserklärung aus dem vertiefenden Kapitel der vorliegenden Richtlinie.
- Sie legen zu Beginn ihrer Tätigkeit eine „erweiterte Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vor.

Die Durchführung der Maßnahmen und die Überprüfung des Unterschriftenrücklaufes liegt in der Verantwortung der jeweiligen Büroleitung der diözesanen Jungscharbüros bzw. für die Bundesebene bei der Geschäftsführung der Katholischen Jungschar Österreichs.

4.2 Beschwerdemanagement und Partizipation

Kinder und Jugendliche brauchen die alltägliche Erfahrung, dass sie gehört und ernst genommen werden, um im Ernstfall den Mut aufzubringen, sich zu beschweren oder jemandem von Gewalterfahrungen zu erzählen.

Daher sind Partizipation und Beschwerdemanagement untrennbar verbunden. Im Kleinen ebenso wie im Großen sollen Kinder mitgestalten können.

Mitgestaltung durch Kinder ist unter anderem wichtig beim Programm von Gruppenstunden, Ferienlagern oder Pfarrfesten, bei Regeln, Speiseplänen, bei der Umgebung oder auch beim Stil, den die Gruppe entwickelt.

Voraussetzung für eine gut gestaltete Partizipation ist die Verständigung der Erwachsenen darauf, in welchen Bereichen die Kinder mitbestimmen, mitgestalten oder selbst bestimmen können. Meinungen und Wünsche von Minderheiten müssen dabei gut geschützt werden. Speziell gestaltete Gruppenstundenelemente zu Fragen, wie und wo Kinder ihre Vorstellungen in das Gruppen- und Pfarrleben einbringen können, ermutigen die Partizipation der Kinder.

Beschwerden können sich auf die oben genannten Bereiche beziehen, ebenso auf das Verhalten anderer Kinder oder auf Verhalten/Entscheidungen von Erwachsenen.

Offenheit für Beschwerden fängt bei der alltäglichen Beziehungsgestaltung, bei der Begleitung und Ermutigung zum Einmischen an und wird unterstützt von Verfahren wie Beschwerdebriefkasten, Beschwerdewand, Jö-/Pfui-Plakat oder anderen Methoden.

Die Beschwerden werden aufgenommen und bearbeitet (sei es individuell, gruppenintern oder auf Ebene der Pfarrjungschar oder der Pfarre). So erfahren die Kinder, dass Grenzverletzungen nicht toleriert werden und dass sie gehört werden. Eine abschließende Reflexion unterstützt die positive Erfahrung der Kinder im Umgang mit Beschwerden.

Telefonnummern und (Mail-)Adressen interner und externer Anlaufstellen sollen in allen Pfarren an einer oder mehreren Stellen so angebracht werden, dass sie für Kinder, Jugendliche und Erwachsene prominent sichtbar sind. Als interne Anlaufstellen sind jedenfalls die diözesanen Ombudsstellen sowie - wo ernannt - die Präventionsbeauftragten der Pfarren zu nennen, als externe Anlaufstelle wird „Rat auf Draht“ empfohlen.

Kontaktdaten & Beratungsstellen finden sich auf:

<https://www.jungschar.at/kinderschutz>

Email Adressen:

kinderschutz@jungschar.at
complaints@dka.at

4.3 Richtlinien für spezielle Situationen

Für folgende spezielle Situationen gibt es eigene Richtlinien, die in folgenden vertiefenden Kapiteln zu finden sind:

- Jungschar- und Ministrant/innenlager
- Großveranstaltungen
- Solidareinsatz
- LernEinsatz
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildverwendung

4.4 Grundsätzliche Maßnahmen

4.4.1 Arbeit mit Kindern

In der Katholischen Jungschar bauen wir im Umgang mit den Kindern auf stabile Beziehungen, die die Kinder zu ihren Gruppenleiter/innen in den regelmäßigen Gruppenstunden entwickeln.

Die Kinder werden mit ihren Fragen zu allen Bereichen des Lebens ernst genommen und machen sich gemeinsam mit ihren Gruppenleiter/innen auf die Suche nach deren Beantwortung.

Im gemeinsamen Spielen und Toben, aber auch in der Auseinandersetzung mit relevanten Themen in der Gruppe, lernen die Kinder sich selbst, den eigenen Körper und ihre persönlichen Grenzen kennen und diese anzusprechen.

Im spielerischen Ausprobieren und durch präventive Gruppenstundenelemente (bspw. über schöne/unangenehme, „blöde“ Gefühle oder gute/schlechte Geheimnisse reden) werden Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und bestärkt.

4.4.2 Arbeit mit Eltern und Obsorgeberechtigten

Eine gute Kommunikation mit den Eltern und Obsorgeberechtigten ist auch im Kinderschutz von großer Bedeutung. Daher empfiehlt es sich in der Pfarrjungschar zu überlegen, wie man mit ihnen über Gewaltprävention ins Gespräch kommt und sie über die Präventionsmaßnahmen der Jungschar informiert.

Die Kinderschutzrichtlinie kann an Eltern, Obsorgeberechtigte ebenso wie andere Interessierte ausgegeben werden. Konkrete Ideen für die Arbeit mit Eltern und Obsorgeberechtigten sowie für sie aufbereitete Informationen sind auf www.jungschar.at/kinderschutz zu finden.

4.5 Maßnahmen mit internationalen Kooperationspartner/innen

Die Dreikönigsaktion als Hilfswerk der Katholischen Jungschar Österreichs begleitet alle Projektpartner/innen in dem Prozess, Strukturen zum Kinderschutz zu stärken oder zu entwickeln. Die Partnerorganisationen können für ihre eigene Gewaltpräventionsarbeit entscheiden, ob die Zielgruppe auf Kinder und Jugendliche beschränkt sein oder auch besonders schutzbedürftige Erwachsene umfassen soll.

Wir definieren folgende Standards für eine erfolgreiche Kinderschutzarbeit:

- **Selbsterarbeitung** einer Richtlinie, die dadurch/danach von allen getragen wird
- Gemeinsames **Verständnis** und dadurch gemeinsame **Verbindlichkeit** innerhalb der Organisation.
- Umsetzung einer Richtlinie erfolgt in einem **Capacity Building Prozess**
- **Klare Abläufe** bei Fällen von Gewalt (gutes „Case Management“/Krisenmanagement)
- Monitoring und gelebte Umsetzung

Projektarbeit und Gegebenheiten vor Ort sind sehr unterschiedlich, daher müssen die Maßnahmen so ausgearbeitet werden, dass sie im lokalen Kontext gut umsetzbar sind. Zahlreiche Partner/innen haben bereits eine Policy. In diesem Fall werden sie, wenn nötig, noch in einem Prozess des Abgleichs mit den oben genannten Standards begleitet.

“It’s not about you - it’s about us!”¹⁶

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist ein Grundprinzip des Prozesses: Kinder und Jugendliche werden bei der Erarbeitung sowie bei der Implementierung so weit wie möglich konsultiert, inkludiert und gestärkt.

4.6 Maßnahmen mit nationalen Kooperationspartner/innen

Wo immer die Katholische Jungschar oder ihr Hilfswerk, die Dreikönigsaktion, in Netzwerken tätig ist, regt sie an, dass sich möglichst viele Organisationen mit der Prävention von Gewalt auseinandersetzen und dass systematische, in den Organisationsstrukturen verankerte Kinderschutzarbeit als Standard immer weiterverbreitet wird.

Für nationale Kooperationspartner/innen, die finanziell unterstützt werden, gelten die Standards aus Kapitel 4.5.

¹⁶ Zitat eines Kindes darüber, was Kinderschutz bedeutet, Philippinen, November 2017

5. Krisenplan

Kurzübersicht des Krisenplans

Zu entscheiden, wie mit einem vagen oder konkreten Verdacht auf einen Fall von (sexualisierter) Gewalt umzugehen ist, kann sehr schwierig und mitunter belastend sein. Hier befindet sich eine kurze Übersicht, wie mit unterschiedlichen Situationen umgegangen werden soll. Im vertiefenden Kapitel sind die jeweiligen Situationen und Handlungsmöglichkeiten detaillierter dargestellt. Lies daher auch dieses, um ein besseres Verständnis für die jeweiligen Situationen zu bekommen.

Wichtig vorab: Auch bei vagen Vermutungen oder einfach nur einem ‚komischen Gefühl‘ kann man sich jederzeit an eine Beratungsstelle wenden. Ob die Sorge begründet ist, muss man nicht selbst entscheiden. Es ist Aufgabe der Beratungsstellen, Personen, die sich Sorgen machen, in dieser Situation zu unterstützen und die weitere Vorgehensweise gemeinsam mit ihnen zu planen! Adressen und Telefonnummern sind auf <https://www.jungschar.at/kinderschutz> zu finden.

Interventionsmöglichkeiten bei Gewalt unter Kindern und Jugendlichen findest du im Vertiefenden Kapitel 2 „Gewalt unter Kindern und Jugendlichen“.

Eine **Langversion** des Krisenplanes findest du im Vertiefenden Kapitel 4 „Krisenplan“ und unter www.jungschar.at/kinderschutz

Kontaktdaten & Beratungsstellen finden sich auf:

<https://www.jungschar.at/kinderschutz>

Email Adressen:

kinderschutz@jungschar.at
complaints@dka.at

Was tun?

Bei einer einmaligen Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung ist eine konkrete Handlung, wie z. B. ein sexistischer Witz, eine Drohung oder eine unpassende Berührung, die keine Verletzung zur Folge hat.

- Sprich das konkrete Verhalten an und stelle klar, dass dies unpassend ist.
- Besteht keine Einsicht über das Fehlverhalten, hole dir Hilfe, z. B. bei der Ansprechperson in deiner Pfarre.
- Tipp: Eine Schulung oder auffrischende Weiterbildung zum Thema Kinderschutz kann Klarheit bringen.

Bei mehrmaligen Grenzverletzungen oder irritierendem Verhalten anderer Teammitglieder

Grenzverletzungen und Grenzverschiebungen¹⁷ kommen öfters vor oder das Verhalten einer betreuenden Person irritiert dich, du kannst es nicht nachvollziehen oder hast ein vages, komisches Gefühl.

- Versucht im Team allgemeine Verhaltensregeln für heikle oder ambivalente Situationen aufzustellen. Solche transparenten Regeln helfen, Fehlverhalten zu benennen und korrigieren zu können oder zumindest schwer Fassbares zu thematisieren.
- Wenn keine Einsicht über das Fehlverhalten besteht, die betreffende Person die nötige Transparenz nicht wahr bzw. weiterhin irritierendes Verhalten vorkommt, informiere die Ansprechperson in deiner Pfarre und bitte sie um Unterstützung.

¹⁷ Grenzverschiebungen sind bewusst gesetzte Handlungen, die irritierendes bzw. grenzverletzendes Verhalten zur Normalität für Kinder und Jugendliche, sowie deren Gruppenleiter/innen werden lassen.

Wenn ich auffälliges Verhalten bei einem Kind, einem/einer Jugendlichen beobachte

Ein Kind oder ein/e Jugendliche/r sendet nonverbale Signale, macht unklare Andeutungen oder zeigt eine wesentliche Verhaltensänderung, die auf eine Gewalterfahrung hindeuten:

- Nimm die Signale ernst.
- Dokumentiere alles (im Vertiefenden Kapitel 4 „Krisenplan“ findest du dazu ein Formular).
- Handle nicht im Alleingang, sondern hole dir für konkrete Schritte unbedingt Hilfe von einer professionellen Beratungsstelle oder der Ansprechperson in deiner Pfarre.
- Gehe sorgsam mit deinen Beobachtungen um. Sowohl Erwachsene als auch Kinder können durch Gerüchte verletzt werden.

Wenn ein konkreter Verdacht auf eine Gewalthandlung besteht

Ein konkreter Verdacht besteht, wenn dir ein/e Betroffene/r von einer Gewalthandlung erzählt oder du selbst Zeuge/Zeugin einer Gewalthandlung wirst.

- Bewahre Ruhe.
- Zeig dem Opfer, dass du ihm glaubst, versprich jedoch nicht, die Tat geheim zu halten.
- Dokumentiere alles (im Vertiefenden Kapitel 4 „Krisenplan“ findest du dazu ein Formular).
- Hole dir rasch professionelle Hilfe einer Beratungsstelle oder von einer Vertrauensperson in der Pfarre.
- Ein Verdacht muss an die Ombudsstelle gemeldet werden (dies sollte/kann von einer hauptamtlichen Vertrauensperson in der Pfarre übernommen werden).
- Suche auch Unterstützung für dich selbst, um das Geschehene zu reflektieren (Ansprechstellen siehe links).

Ansprechperson in der Pfarre: Präventionsbeauftragte/r, hauptamtliche Mitarbeiter/innen, Jungschar-Pfarrverantwortliche/r.

Wenn ein vager oder konkreter Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt auftaucht, ist es sehr wahrscheinlich, dass es viele unterschiedliche Meinungen gibt, was zu tun ist, und dass Aufregung und Verwirrung herrschen. Umso wichtiger ist es, dass eine Vertrauensperson (im Idealfall eine hauptamtliche Person in der Pfarre oder der/die Jungscharpfarrverantwortliche) die Verantwortung für die Klärung übernimmt und dass externe Hilfe hinzugezogen wird.

Jeder konkrete Verdacht auf Gewalt innerhalb der Jungschar muss der Ombudsstelle gemeldet werden.

In der internationalen Projektarbeit erfolgt das Krisenmanagement auf Ebene der Partner/innen, wobei eine Information an die Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar erfolgen soll. Die Dreikönigsaktion selbst wird mit Hilfe von lokalen bzw. regionalen Expert/innen aktiv, wenn direkt von der Dreikönigsaktion beauftragte Personen involviert sind oder wenn der Eindruck entsteht, dass der Fall vor Ort nicht ausreichend bearbeitet wird.

Kontaktdaten & Beratungsstellen finden sich auf:

<https://www.jungschar.at/kinderschutz>

Email Adressen:

kinderschutz@jungschar.at
complaints@dka.at

6. Monitoring

Die Kinderschutzrichtlinie ist ein „lebendiges“ Dokument, das den Erfahrungen entsprechend laufend weiterentwickelt wird. Aus diesem Grund werden die hier vorgeschlagenen Maßnahmen regelmäßig, zumindest einmal pro Jahr, durch die Bundesarbeitsgruppe Kinderschutz überprüft und überarbeitet. Diese Überarbeitungen sollen Feedback von Mitarbeiter/innen aller Ebenen (Kinder, Gruppenleiter/innen, Eltern, Geistliche, Funktionär/innen der Katholischen Jungschar, sowie Projektpartner/innen) beinhalten.



